

**Satzung der Gemeinde Wachtberg  
zur Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 07.03.2024**

Aufgrund von § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtberg am 07.03.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

|      |   |
|------|---|
| § 1  | Geltungsbereich   |
| § 2  | Zuständigkeiten   |
| § 3  | Stimmbezirk   |
| § 4  | Abstimmberechtigung                                     |
| § 5  | Stimmschein   |
| § 6  | Abstimmungsverzeichnis                                  |
| § 7  | Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung |
| § 8  | Abstimmungsheft/Informationsblatt                       |
| § 9  | Zeitraum des Bürgerentscheids                           |
| § 10 | Stimmzettel   |
| § 11 | Öffentlichkeit  |
| § 12 | Stimmabgabe   |
| § 13 | Vorstand für die Stimmabgabe per Brief                  |
| § 14 | Stimmenzählung  |
| § 15 | Ungültige Stimmen                                       |
| § 16 | Feststellung des Ergebnisses                            |
| § 17 | Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung         |
| § 18 | Inkrafttreten   |

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Wachtberg (Abstimmungsgebiet).

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.
- (2) Der/Die Bürgermeister/-in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) Der/Die Bürgermeister/-in bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/-in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/-in und drei bis sechs Beisitzern/-innen. Der/Die Bürgermeister/-in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer/-innen des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des/der Bürgermeisters/-in auch vom/von der Vorsteher/-in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/-in den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in dem Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Wachtberg. Das Abstimmungslokal ist das Rathaus, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg.

### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Stimmabgabe Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Ende der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
  1. der-/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/-in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/-in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, werktags bis 14.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 11.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 Kommunalwahlordnung entsprechend.